

Einkommensteuer | Ausfall einer privaten Darlehensforderung als Verlust aus KapV (BFH)



© NWB Online Redaktion

Der endgültige Ausfall einer Kapitalforderung i.S. des [§ 20 Abs. 1 Nr. 7 EStG](#) in der privaten Vermögenssphäre führt nach Einführung der Abgeltungsteuer zu einem steuerlich anzuerkennenden Verlust nach [§ 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7, Satz 2, Abs. 4 EStG](#) (BFH, Urteil v. [24.10.2017 - VIII R 13/15](#); veröffentlicht am 20.12.2017).

Sachverhalt: Der Kläger gewährte einem Dritten in 2010 ein verzinsliches Darlehen. Seit August 2011 erfolgten keine Rückzahlungen mehr. Über das Vermögen des Darlehensnehmers wurde das Insolvenzverfahren eröffnet. Der Kläger meldete die noch offene Darlehensforderung zur Insolvenztabelle an und machte den Ausfall der Darlehensforderung als Verlust bei den Einkünften aus Kapitalvermögen geltend. Dem folgte das FA nicht.

Hierzu führten die Richter des BFH weiter aus:

- Mit der Einführung der Abgeltungsteuer seit 2009 soll eine vollständige steuerrechtliche Erfassung aller Wertveränderungen im Zusammenhang mit Kapitalanlagen erreicht werden. Die traditionelle Trennung von Vermögens- und Ertragsebene für Einkünfte aus Kapitalvermögen wurde aufgegeben.
- In der Folge dieses Paradigmenwechsels führt der endgültige Ausfall einer Kapitalforderung i.S. des [§ 20 Abs. 1 Nr. 7 EStG](#) zu einem gemäß [§ 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7, Satz 2, Abs. 4 EStG](#) steuerlich zu berücksichtigenden Verlust.
- Insoweit ist nunmehr eine Rückzahlung der Kapitalforderung, die -ohne Berücksichtigung der in [§ 20 Abs. 1 Nr. 7 EStG](#) gesondert erfassten Zinszahlungen- unter dem Nennwert des hingegebenen Darlehens bleibt, dem Verlust bei der Veräußerung der Forderung gleichzustellen. Wie die Veräußerung ist auch die Rückzahlung ein Tatbestand der Endbesteuerung.
- Danach liegt ein steuerbarer Verlust aufgrund eines Forderungsausfalls erst dann vor, wenn endgültig feststeht, dass (über bereits gezahlte Beträge hinaus) keine (weiteren) Rückzahlungen (mehr) erfolgen werden. Die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Schuldners reicht hierfür in der Regel nicht aus. Etwas anderes gilt, wenn die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt wird oder aus anderen Gründen feststeht, dass keine Rückzahlung mehr zu erwarten ist.
- Hierzu hat das FG in einem zweiten Rechtsgang weitere Feststellungen zu treffen.

Hinweis:

Inwieweit diese Grundsätze auch für einen Forderungsverzicht oder etwa den Verlust aus der Auflösung einer Kapitalgesellschaft gelten, hatte der BFH nicht zu entscheiden. Auch in diesem Bereich dürfte jedoch die mit der Abgeltungsteuer eingeführte Quellenbesteuerung die traditionelle Beurteilung von Verlusten beeinflussen.

Quelle: BFH, [Pressemitteilung Nr. 77/2017 v. 20.12.2017](#) (Ls)